



ENGELBERG
EINWOHNERGEMEINDE

Geschäft 16472

Reglement über die schulergänzenden Tagesstrukturen

der Einwohnergemeinde Engelberg

vom (Entwurf vom 3. Juni 2019)

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Gleichstellung der Begriffe	3
Art. 3	Umfang	3
II.	Organisation gemeindeeigene schulergänzende Tagesstrukturen	4
Art. 4	Aufgaben und Zuständigkeiten	4
III.	Angebot der gemeindeeigenen schulergänzenden Tagesstrukturen	5
Art. 5	Betreuungselemente	5
IV.	Kinder und Eltern	5
Art. 6	Anmeldung	5
Art. 7	Aufnahme	6
Art. 8	Absenzen	6
Art. 9	Austritt	6
Art. 10	Disziplin	6
Art. 11	Krankheit und Unfall	6
Art. 12	Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten	6
V.	Finanzielle Bestimmungen und Versicherung	7
Art. 13	Grundsatz	7
Art. 14	Tagestaxe	7
Art. 15	Ermässigungen, Erlass	7
Art. 16	Restkosten	7
Art. 17	Versicherung	7
VI.	Schlussbestimmungen	8
Art. 18	Rechtsmittel	8
Art. 19	Inkrafttreten	9

Reglement über die schulergänzenden Tagesstrukturen der Einwohnergemeinde Engelberg

vom (Entwurf vom 3. Juni 2019)

Der Einwohnergemeinderat Engelberg beschliesst, gestützt auf Artikel 94 Ziffer 8 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹, Artikel 12 des Bildungsgesetzes vom 16. März 2006² sowie Artikel 4 der Volksschulverordnung vom 16. März 2006³:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Das Reglement regelt die schulergänzenden Tagesstrukturen in Engelberg während der Primarschulzeit sowie dem freiwilligen Kindergartenjahr.

² Es bezweckt insbesondere die Vereinbarkeit von Familie und Arbeit sowie beruflicher Aus- oder Weiterbildung.

Art. 2 Gleichstellung der Begriffe

Bezeichnungen in diesem Reglement gelten für Personen beider Geschlechter.

Art. 3 Umfang

¹ Die Einwohnergemeinde Engelberg bietet grundsätzlich eine kostenpflichtige schulergänzende Tagesstruktur unter der Bezeichnung Barisol an.

² Die gemeindeeigene schulergänzende Tagesstruktur steht allen Schülerinnen und Schülern mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Engelberg oder der Volksschule Engelberg vom freiwilligen Kindergarten bis zum Abschluss der Primarschulstufe offen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Aufnahme eines Kindes in die gemeindeeigene schulergänzende Betreuung.

³ Schülerinnen und Schüler der IOS können nach Bewilligung durch die Abteilungsleitung Bildung und Kultur an den Angeboten der schulergänzenden Tagesstrukturen partizipieren, wenn dies pädagogisch, erzieherisch oder aus anderen Gründen sinnvoll ist.

⁴ Die Einwohnergemeinde kann gemäss Volksschulverordnung Art. 4 Abs. 4⁴ die Führung von schulergänzenden Tagesstrukturen ganz oder teilweise einer privaten Institution übertragen. In diesem Falle ist eine Leistungsvereinbarung abzuschliessen.

¹ GDB 101
² GDB 410.1
³ GDB 412.11
⁴ GDB 412.11

II. Organisation gemeindeeigene schulergänzende Tagesstrukturen

Art. 4 Aufgaben und Zuständigkeiten

¹ Dem Einwohnergemeinderat obliegen:

- a. Erlass allfälliger Anpassungen des vorliegenden Reglements
- b. Der Abschluss von Leistungsvereinbarungen gemäss Art. 3
- c. Festlegung von allfälligen Mindest- und Maximalteilnehmendenzahlen für die Durchführung eines Betreuungselements gemäss Art. 5

² Dem Schulrat obliegen:

- a. die Antragstellung an den Einwohnergemeinderat bezüglich allfälliger Anpassungen des vorliegenden Reglements
- b. die Verabschiedung des jährlichen Budgets zu Händen der Geschäftsleitung
- c. die Festlegung des Rayons, welches für das verbilligte Mittagsangebot gilt

³ Der Geschäftsleitung obliegen:

- a. die Verabschiedung des jährlichen Budgets zu Händen des Einwohnergemeinderats
- b. die Behandlung von Gesuchen auf teilweisen oder ganzen Erlass der Taxen für den Besuch der schulergänzenden Betreuungsangeboten nach Anhörung der Abteilungsleitung Bildung und Kultur

⁴ Die Abteilungsleitung Bildung und Kultur ist für die Gesamtleitung der schulergänzenden Tagesstrukturen zuständig. Sie ist insbesondere zuständig für:

- a. die Einhaltung des vorliegenden Reglements sowie die damit verbundenen Vorgaben des Schulrats und des Einwohnergemeinderates
- b. die Führung der Leitung der gemeindeeigenen schulergänzenden Tagesstrukturen
- c. die Mitarbeit beim Personalanstellungsprozesses in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer
- d. die Zusammenstellung des Budgets in Zusammenarbeit mit der Leitung der gemeindeeigenen Tagesstrukturen zu Händen des Schulrats
- e. Ist zuständig für die Organisation der Rechnungsstellung und Inkasso der Leistungen rund um das Angebot der gemeindeeigenen schulergänzenden Tagesstrukturen

⁵ Die Leitung der gemeindeeigenen schulergänzenden Tagesstrukturen obliegt einer Fachperson, die über pädagogische, kommunikative und organisatorische Fähigkeiten verfügt. Ihr obliegt:

- a. die fachliche und organisatorische Leitung der gemeindeeigenen schulergänzenden Tagesstrukturen
- b. die Anleitung und Führung des Personals der gemeindeeigenen schulergänzenden Tagesstrukturen
- c. die Kontaktpflege zur Trägerschaft, Lehrerschaft und den Erziehungsberechtigten
- d. die Meldung der Teilnehmendenzahlen der gemeindeeigenen schulergänzenden Tagesstrukturen als Grundlage für die Rechnungsstellung an die Erziehungsberechtigten

III. Angebot der gemeindeeigenen schulergänzenden Tagesstrukturen

Art. 5 Betreuungselemente

¹ Die gemeindeeigenen schulergänzenden Tagesstrukturen an offiziellen Schultagen bestehen aus folgenden Elementen:

Angebot	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Kosten CHF
Vollangebot (ganzer Tag), 06.50-18.00 Uhr	x	x	x	x	x	30.00
Frühbetreuung, Frühstück, 06.50-07.50 Uhr	x	x	x	x	x	6.00
Mittagessen mit Betreuung, 11.30-13.15 Uhr	x	x	x	x	x	10.00
Mittagessen mit Betreuung, 11.30-13.15 Uhr für Schülerinnen und Schüler aus dem vom Schulrat festgelegten Rayon	x	x	x	x	x	5.00
Nachmittagsbetreuung, Hausaufgabenbegleitung, Zabig, 13.30-18.00 Uhr	x	x	x	x	x	18.00
Mittagessen mit Betreuung, Nachmittagsbetreuung, Hausaufgabenbegleitung, Zabig, 11.30-18.00 Uhr	x	x	x	x	x	24.00
Nachschulbetreuung, Zabig, 15.15-18.00 Uhr	x	x	-	x	x	12.00
Hausaufgabenbegleitung, Zabig, eine Stunde zwischen 15.15 und 18.00 Uhr	x	x	-	x	x	6.00

² Der Einwohnergemeinderat kann für die Durchführung der einzelnen Elemente befristete oder unbefristete Mindest- und Maximalteilnehmendenzahlen festlegen.

³ Die Kinder werden grundsätzlich nur zu den angemeldeten und bestätigten Zeiten betreut.

⁴ Wird die vereinbarte Betreuungszeit (Ende des Elements) innerhalb eines Schuljahres wiederholt nicht eingehalten, so wird der erziehungsberechtigten Person schriftlich mitgeteilt, dass bei der nächsten Überschreitung die Kosten für das nächstfolgende Element zusätzlich verrechnet wird.

⁵ In den Schulferien und an schulfreien Tagen bleiben die gemeindeeigenen schulergänzenden Tagesstrukturen geschlossen. Der Mittwoch gilt als Schultag.

⁶ Die Hausaufgabenbegleitung erfolgt durch das Personal der gemeindeeigenen schulergänzenden Tagesstrukturen. Die Hausaufgabenbegleitung unterstützt die Kinder bei der Erledigung der Hausaufgaben. Es wird jedoch keine Nachhilfe angeboten.

IV. Kinder und Eltern

Art. 6 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt mittels Formular, das beim Schulsekretariat bezogen werden kann. Die Anmeldung für den Besuch der schulergänzenden Tagesstrukturen gilt bis zum Ende des laufenden Schuljahres.

Art. 7 Aufnahme

¹ Im Rahmen der verfügbaren Betreuungsplätze hat jedes Kind, das den Kindergarten oder die Primarschule in Engelberg besucht, das Recht, vom Angebot der schulergänzenden Tagesbetreuung Gebrauch zu machen.

² Die Aufnahme gilt in der Regel bis zum Ende des laufenden Schuljahres.

³ Die Aufnahme von Kindern obliegt grundsätzlich der Leitung der gemeindeeigenen schulergänzenden Tagesstrukturen. Können sich die Erziehungsberechtigten und die Leitung der gemeindeeigenen schulergänzenden Tagesstrukturen nicht einigen, entscheidet die Abteilungsleitung Bildung und Kultur.

Art. 8 Absenzen

¹ Nicht voraussehbare begründete Absenzen, insbesondere wegen Krankheit oder Arztbesuch, haben die Erziehungsberechtigten sofort nach bekannt werden der Leitung der gemeindeeigenen schulergänzenden Tagesstrukturen zu melden.

² Erscheint ein Kind ohne Abmeldung nicht im Barisol, werden die nach der Anmeldung vereinbarten Dienstleistungen gemäss Tarif in Rechnung gestellt.

Art. 9 Austritt

Während des Schuljahres ist unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist der Austritt aus dem Barisol möglich.

Art. 10 Disziplin

Für die schulergänzenden Tagesstrukturen gelten die Regelungen gemäss Art. 20 und 21 der Bildungsverordnung⁵ sinngemäss.

Art. 11 Krankheit und Unfall

¹ Ein Kind, das von einer ansteckenden Krankheit befallen ist, darf Barisol nicht besuchen. Erkrankt das Kind während des Tages, müssen die Erziehungsberechtigten informiert werden.

² Medikamente sind von den Erziehungsberechtigten der verantwortlichen Betreuerin oder dem verantwortlichen Betreuer, mit entsprechender Instruktion abzugeben.

³ Bei einem Unfall während der Betreuung sind die Mitarbeitenden des Barisols berechtigt, den Notarzt beizuziehen. Die Erziehungsberechtigten oder eine durch diese bezeichnete Drittperson werden umgehend kontaktiert.

Art. 12 Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten

¹ Das Team der gemeindeeigenen schulergänzenden Tagesstrukturen und die Erziehungsberechtigten informieren sich gegenseitig über wichtige Angelegenheiten und besondere Anlässe.

⁵ GDB 410.11

² Die Erziehungsberechtigten geben der Leitung der gemeindeeigenen schulergänzenden Tagesstrukturen eine Telefonnummer an, über die sie tagsüber zu erreichen sind.

³ Die Leitung der gemeindeeigenen schulergänzenden Tagesstrukturen ist über Drittpersonen, mit denen sie bei der Betreuung der Kinder zusammenarbeiten muss, zu informieren.

⁴ Die Erziehungsberechtigten können bei der Leitung der gemeindeeigenen schulergänzenden Tagesstrukturen Auskunft über das Verhalten ihrer Kinder verlangen und Barisol während den Öffnungszeiten besuchen.

V. *Finanzielle Bestimmungen und Versicherung*

Art. 13 Grundsatz

¹ Für den Besuch der schulergänzenden Betreuung wird eine Tagestaxe gemäss Art. 5 erhoben.

² Eltern in wirtschaftlich schwierigen Verhältnissen können bei der Geschäftsleitung eine Ermässigung gemäss Art. 15 beantragen.

Art. 14 Tagestaxe

¹ Die Tagestaxe wird für jeden Tag berechnet, an dem das schulergänzende Angebot tatsächlich besucht wird. Die Tagestaxe ergibt sich aus den kumuliert bezogenen Angeboten, wobei maximal das Vollangebot verrechnet wird.

² Bei unentschuldigtem Fernbleiben wird die Tagestaxe entsprechend der vereinbarten Besuchsdauer in Rechnung gestellt.

Art. 15 Ermässigungen, Erlass

¹ Bei steuerbarem Familieneinkommen bis CHF 25'000 kann die Geschäftsleitung die Taxen auf Gesuch hin ganz erlassen.

² Bei steuerbarem Familieneinkommen bis CHF 50'000 kann die Geschäftsleitung die Taxen auf Gesuch hin zur Hälfte erlassen.

³ Das schriftliche Gesuch ist mit beweisenden Unterlagen zusammen mit der Anmeldung einzureichen.

Art. 16 Restkosten

Die Einwohnergemeinde trägt die Restkosten, welche aus dem Angebot der gemeindeeigenen schulergänzenden Tagesstrukturen entstehen.

Art. 17 Versicherung

Die Kinder müssen von den Erziehungsberechtigten gegen Unfall und Krankheit und Haftpflicht versichert sein.

VI. *Schlussbestimmungen*

Art. 18 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen und Entscheide der Leitung der gemeindeeigenen schulergänzenden Tagesstrukturen, der Abteilungsleitung Bildung und Kultur oder des Schulrats kann innert 20 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde beim Einwohnergemeinderat Engelberg geführt werden.

² Gegen Verfügungen und Entscheide des Einwohnergemeinderates kann innert 20 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsrat Obwalden erhoben werden.

ENTWURF

Art. 19 Inkrafttreten

¹ Der Einwohnergemeinderat bestimmt, wann dieses Reglement in Kraft tritt.

² Dieses Reglement unterliegt dem fakultativen Referendum und bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Engelberg, (Entwurf vom 3. Juni 2019)

Einwohnergemeinderat

Alex Höchli
Talamann

Roman Schleiss
Gemeindeschreiber

ENTWURF

Fakultatives Referendum

Dieses Reglement wurde während der Zeit vom bis dem fakultativen Referendum gemäss Artikel 87 der Kantonsverfassung unterstellt. Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen.

Engelberg,

Gemeindekanzlei

Roman Schleiss

Gemeindeschreiber

Genehmigungsvermerk des Regierungsrates

Vom Regierungsrat, soweit an ihm, heute genehmigt.

Sarnen,

Im Namen des Regierungsrates

Nicole Frunz Wallimann

Landschreiberin

ENTWURF